

Antragsheft zur Landesmitgliederversammlung von Bündnis 90/Die Grünen LV Bremen, Bürgerhaus Weserterrassen, 3.5.2016

Liebe Freundinnen und Freunde,

im letzten Jahr wurde zum zweiten Mal nach den Regeln des 2006 geänderten Wahlrechts in Bremen und Bremerhaven gewählt (<http://www.wahlrecht.de/landtage/bremen.htm>).

Im Anschluss an die Wahlen 2015 gab es Diskussionen, u.a. über die Gründe für die gesunkene Wahlbeteiligung und wie gerecht – und auch rechtmäßig – dieses neue Wahlrecht eigentlich ist. Nun liegen Vorschläge vor, wie das Wahlrecht geändert werden könnte. Darüber wollen wir diskutieren und auf der Landesmitgliederversammlung eure Meinung einholen – und dann die Fraktion auffordern, diese Meinung in den Diskussionen mit den anderen Parteien zu vertreten. Mögliche und zur Diskussion stehende Änderungen im Wahlrecht findet ihr nun hier.

Zu den Anträgen des Landesvorstands findet ihr jeweils eine **inhaltliche Erläuterung** zu ihrem Hintergrund, möglichen Auswirkungen sowie pro/contra-Argumenten. Der Landesvorstand gibt in seinen Anträgen keine Beschlussempfehlungen ab.

Euer Landesvorstand.

Inhalt

WR 1: Reform des Wahlrechts	2
WR 2: Änderung der Reihenfolge Listenwahl - Personenwahl.....	2
<i>Hintergrund und Erläuterung zu WR 2: Änderung der Reihenfolge Listenwahl - Personenwahl.....</i>	2
WR 3: Feste 50/50-Verteilung der Personen- und Listenstimmen auf die Mandate ...	5
<i>Hintergrund und Erläuterung zu WR3: Feste 50/50-Verteilung der Personen- und Listenstimmen auf die Mandate.....</i>	5
WR 4: „Heilungsregeln“ für bisher ungültig gewertete Stimmen	7
<i>Hintergrund und Erläuterung zu WR 4: „Heilungsregeln“ für bisher ungültig gewertete Stimmen ...</i>	7
WR 5: Volksabstimmung über Verlängerung der Wahlperiode	9
WR 6: Volksabstimmung über die Verlängerung der Legislaturperiode.....	9
<i>Hintergrund und Erläuterung von WR 6: Volksabstimmung über die Verlängerung der Legislaturperiode.....</i>	9
WR 7: 5%-Klausel: Erwägungen des Staatsgerichtshofs nicht in Frage stellen	11
WR 8: Keine Sperrklausel bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung	11
WR 9: Sperrklausel Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven.....	12
<i>Hintergrund und Erläuterung zu WR 9: 2,5%-Hürde STVV Bremerhaven</i>	12
WR 10: Nichtständiger Parlamentsausschuss zur Erhöhung der Wahlbeteiligung ..	14

WR 1: Reform des Wahlrechts

Zum zweiten Mal hat 2015 die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft nach den Regeln des 2006 – unter dem Eindruck eines erfolgreichen Bürgerbegehrens – geänderten Wahlrechts stattgefunden. Es ist jetzt Zeit, eine erste Bilanz zu ziehen und sinnvolle Korrekturen vorzunehmen – in Respekt vor der damaligen Bürgerinitiative, aber auch in Anerkennung der bisherigen Erfahrungen. Diese Erfahrungen zeigen, dass paradoxe Auswirkungen des geltenden Wahlrechts vermieden werden sollten und dass eine maßvolle Stärkung des Einflusses der listenaufstellenden Parteigremien sinnvoll sein kann.

Die Landesmitgliederversammlung bittet die Bürgerschaftsfraktion, bei einer Revision des bremischen Wahlrechts folgende Änderungen zu unterstützen:

- Einführung einer festen 50/50-Relation bei der Aufteilung der Sitze nach Personen- und Listenstimmen.
- Veränderung der Reihenfolge in der Berücksichtigung bei der Erlangung von Mandaten: Erst Personenstimmen, dann Listenstimmen.
- Einführung von begrenzten, sinnvollen Heilungsregeln für bisher als ungültig gewertete Stimmen, bei denen der WählerInnenwillen eindeutig erkennbar ist.

AntragsstellerInnen: Hermann Kuhn (KV MÖV), Kirsten Kappert-Gonther (KV Nordost), Joachim Larisch (KV MÖV), Daniel Buscher (KV MÖV), Dorothea Staiger (kreisfrei)

WR 2: Änderung der Reihenfolge Listenwahl - Personenwahl

Die Landesmitgliederversammlung möge beschließen oder ablehnen:

„Die Landesmitgliederversammlung erachtet eine Veränderung der Reihenfolge bei der Erlangung von Mandaten – erst Personenstimmen zuteilen, dann Listenstimmen – für sinnvoll und fordert die Bürgerschaftsfraktion auf, sich bei den anstehenden Beratungen für eine dementsprechende Änderung des Wahlrechts einzusetzen.“

AntragsstellerIn: Landesvorstand

Hintergrund und Erläuterung zu WR 2: Änderung der Reihenfolge Listenwahl - Personenwahl

Bisher werden zuerst die für einen Wahlvorschlag nach Listenwahl zu vergebenden Sitze den Personen in der Reihenfolge des Listenplatzes zugeteilt. Im zweiten Schritt werden die übrigen Sitze den im ersten Schritt noch nicht berücksichtigten Personen mit den höchsten Stimmenzahlen zugewiesen. Beispiel Grüne 2015: Insgesamt 12 Sitze, davon jeweils 6 Listenmandate und 6 Personenstimmenmandate. Im ersten Schritt bekommen die ersten sechs Personen auf der Liste ein Mandat, im zweiten Schritt dann die sechs noch nicht gewählten Personen mit der höchsten Stimmenzahl.

Vorgeschlagen ist, diese Schritte künftig in umgekehrter Reihenfolge vorzunehmen, also zunächst die Mandate nach Personenstimmen zuzuteilen und erst im zweiten Schritt die nach Listenreihenfolge.

Die Reihenfolge von Listen- und Personenwahl entscheidet darüber, von welchem Kontingent – Listen- oder Personenkontingent – diejenigen Personen abgehen, die sowohl über ihren Listenplatz als auch über ihre Stimmenzahl gewählt wären. Diese Sitze gehen zu Lasten des im ersten Schritt bedienten Kontingents, so dass mehr Sitze für das im zweiten Schritt bediente Kontingent übrigbleiben. Das zweite Kontingent ist also besser dran. Darum haben nach der aktuellen Reihenfolge die Personenstimmen mehr Gewicht, während bei einer umgekehrten Reihenfolge die Listenplätze wieder deutlich wichtiger wären.

Pro-Argumente

- Dieser Punkt ist für die SPD extrem wichtig. Eine Ablehnung würde das Koalitionsklima belasten.
- Die Personen auf den vordersten Listenplätzen bekommen in der Regel auch die meisten Stimmen. Trotzdem erhalten sie ihr Mandat nicht über die Personenstimmen, sondern über den Listenplatz. Stattdessen gehen die Personenwahlmandate an Leute mit nur mittelmäßig hohen Stimmenzahlen. Es ist also völlig sinnlos, Stimmen an Spitzenkandidat*innen zu verschwenden.
- Die Liste muss wieder mehr Gewicht bekommen. Wir betreiben mit hohem Aufwand eine Listenaufstellung, aber ab Platz 10 aufwärts spielt der Listenplatz kaum eine Rolle mehr.
- Die Personenstimmen haben dazu geführt, dass weniger Frauen und jüngere Abgeordnete in der Bürgerschaft sind. Außerdem waren unter den Personen, die von hinteren Listenplätzen nach vorne gewählt wurden, auch einige, die sich mittlerweile als unseriös bzw. unzuverlässig erwiesen haben. Die Parteien bemühen sich, mit den Listen ein repräsentatives Wahlangebot in Bezug auf Geschlecht, Alter, unterschiedlicher Berufe und Wohnregionen aufzustellen. Ein zu hohes Gewicht für die Personenwahl kann diese Bemühungen kaputt machen.
- Auch CDU und Linke unterstützen den Vorschlag, nur die FDP ist dagegen.

Contra-Argumente

- Dieser Punkt wird von Mehr Demokratie e. V. strikt abgelehnt. Wenn wir mitmachen, wird es dagegen wahrscheinlich ein neues Volksbegehren geben. Wenn wir bei unserer Ablehnung bleiben, wäre der Weg frei für Verhandlungen über einen für alle akzeptablen Kompromiss.
- Ein wichtiges Pro-Argument lässt sich auch umdrehen: Bei umgekehrter Reihenfolge würden die Personen auf den Top-Listenplätzen ihren Sitz meist über die Personenstimmen bekommen. Von den Listenmandaten würden dann Personen profitieren, die nur auf mittelmäßigen Listenplätzen stehen.
- Wenn die Liste weniger stark umgekrempelt werden soll, stellt man halt einfach eine kürzere Liste auf. Die scheinbare Benachteiligung von Frauen und Jüngeren ist bisher ein reines SPD-Phänomen. Unzuverlässige Personen auf den Listen sind ein Problem der Listenaufstellung, nicht des Wahlrechts.
- Die Mandatsrelevanz – d. h. der Anteil der Abgeordneten, die nur dank der Personenstimmen von einem hinteren Listenplatz in die Bürgerschaft gewählt wurden, wäre bei den letzten Wahlen von über 20 % auf knapp 10 % gesunken. Wenn man davon ausgeht, dass die Parteien künftig so oder so kürzere Listen aufstellen werden, wird diese

Mandatsrelevanz weiter sinken und sich dem Nullpunkt nähern. Das neue Wahlrecht wäre praktisch wirkungslos und den Aufwand nicht mehr wert.

Eine umgekehrte Reihenfolge würde weder das Personenstimmenparadoxon verhindern noch den Effekt beseitigen, dass man mit einer Stimme für eine Person auch immer das Personensitzkontingent insgesamt stärkt und damit indirekt anderen Personen nützt, noch etwas daran ändern, dass Personenstimmen für die Spitzenkandidat*innen nicht allzu sinnvoll sind, weil sie eh sicher gewählt sind.

WR 3: Feste 50/50-Verteilung der Personen- und Listenstimmen auf die Mandate

Die Landesmitgliederversammlung möge beschließen oder ablehnen:

„Die Landesmitgliederversammlung befürwortet eine feste 50/50-Relation bei der Aufteilung der Mandate nach Personen- und Listenstimmen und fordert die Bürgerschaftsfraktion auf, sich bei den anstehenden Beratungen für eine dementsprechende Änderung des Wahlrechts einzusetzen.“

AntragsstellerIn: Landesvorstand

Hintergrund und Erläuterung zu WR3: Feste 50/50-Verteilung der Personen- und Listenstimmen auf die Mandate

Bei der Bürgerschaftswahl 2015 ist ein Effekt aufgetreten, der als Personenstimmenparadoxon bezeichnet wird. Der CDU-Kandidat Thomas vom Bruch hatte den Einzug in die Bürgerschaft zunächst knapp verpasst, da sein Listenplatz 9 knapp nicht reichte und er mit 1.460 auch zu wenig Personenstimmen erhielt. Hätten seine Wähler*innen diese 1.460 Stimmen aber nicht an ihn, sondern an die CDU-Gesamtliste vergeben, wäre von den CDU-Sitzen ein weiterer nach Liste vergeben worden statt nach Personenstimmen. Die Liste hätte dann bis Platz 9 gezogen, so dass vom Bruch in die Bürgerschaft eingezogen wäre. Die 1.460 Stimmen haben ihm also insofern nicht genützt, sondern geschadet. (Da Elisabeth Motschmann ihr Mandat abgelehnt hat, ist vom Bruch dann jedoch nachgerückt, so dass sich der Effekt letztlich doch nicht ausgewirkt hat.)

Um den Effekt zu vermeiden, steht der Vorschlag im Raum, das Verhältnis von Listenwahl zu Personenwahl nicht mehr von der Stimmenverteilung abhängig zu machen, sondern auf eine starre Quote von 50:50 festzulegen. Wenn eine Partei zehn Sitze erhält, werden also je fünf nach Personenwahl bzw. nach Listenwahl vergeben, selbst wenn die Partei zu 90 % oder zu 25 % Listenstimmen erhalten hat.

Pro-Argumente

- Das Personenstimmenparadoxon ist ein schwerwiegender Fehler des Wahlrechts, möglicherweise sogar verfassungswidrig. Daher sollte man unbedingt eine Regelung finden, die den Effekt vermeidet.
- Die einzige Möglichkeit, innerhalb des bestehenden Wahlverfahrens den Effekt auszuschließen, besteht darin, die Zahl der Listensitze von dem Anteil an Listenstimmen zu entkoppeln. Es gibt zwar einen weiteren Vorschlag von Valentin Schröder (Uni Bremen), der auch von der Linken unterstützt wird. Doch dieser Vorschlag ist nicht nur extrem kompliziert – auf eine Darstellung wird daher an dieser Stelle verzichtet –, sondern er führt bei der Nachrückregelung zu einem Rattenschwanz an nicht mehr beherrschbaren Folgeproblemen. In Hamburg, wo die gleiche Diskussion geführt wird, ist der Schröder-Vorschlag daher nach einer Intervention des dortigen Landeswahlleiters vom Tisch.
- Man sollte natürlich auf dem Stimmzettel deutlich machen, dass die Listenstimme nun nicht mehr bewirkt, dass mehr Listensitze vergeben werden. Wenn gewährleistet ist, dass den

Wähler*innen hier kein Einfluss vorgegaukelt wird, der gar nicht besteht, dürften verfassungsrechtliche Bedenken nicht durchgreifen.

- Die meisten Parteien haben ohnehin ungefähr einen Listenstimmenanteil von 50 % plus/minus 10 %, es würde sich in der Praxis also nicht allzu viel ändern.
- Der Vorschlag wird von SPD und CDU unterstützt.

Contra-Argumente

- Man kann den Wähler*innen nicht sagen, dass sie über die Personenstimmen Einfluss auf die personelle Zusammenstellung der Bürgerschaft nehmen können, aber es egal ist, ob sie zu 70 % oder zu 30 % Personenstimmen abgeben, es werden auf jeden Fall die Hälfte der Sitze danach besetzt, nicht mehr und nicht weniger. Die Zahl der Listenstimmen ist auch ein Ausdruck dafür, für wie gut die Wähler*innen den Listenvorschlag bewerten, also sollte sich das auch in der Zahl der Listensitze niederschlagen.
- Bevor man eine eigentlich sinnvolle Regelung abschafft, sollte man sich vergewissern, ob überhaupt wirklich Handlungsbedarf besteht. Der Staatsgerichtshof hat 2010 das neue Wahlrecht für verfassungsgemäß erklärt. Man könnte die Frage des Personenstimmenparadoxons zunächst noch einmal gezielt dem Staatsgerichtshof vorlegen. Nur wenn das Gericht die verfassungsrechtlichen Bedenken bestätigt, muss man sich überlegen, wie man das Problem lösen will.
- Der Landeswahlleiter hält den Vorschlag einer festen 50/50-Quote für verfassungswidrig.
- In den Beiräten wären die Auswirkungen beträchtlich, da hier bisher wesentlich mehr Listen- als Personensitze vergeben werden.
- Der Vorschlag ist bisher überhaupt nicht klar definiert. Was passiert bei ungerader Sitzzahl? In den Beiräten haben viele Parteien nur einen einzigen Sitz; wird der nach Liste oder nach Personenstimmen vergeben?
- Der Vorschlag wird von Linke und FDP abgelehnt.

WR 4: „Heilungsregeln“ für bisher ungültig gewertete Stimmen

Die Landesmitgliederversammlung möge beschließen oder ablehnen:

„Die Landesmitgliederversammlung hält die Einführung von begrenzten, sinnvollen „Heilungsregeln“ für bisher als ungültig gewerteten Stimmen, bei denen der WählerInnenwille eindeutig erkennbar ist, für sinnvoll und fordert die Bürgerschaftsfraktion auf, sich bei den anstehenden Beratungen für eine dementsprechende Änderung des Wahlrechts einzusetzen.“

AntragsstellerIn: Landesvorstand

Hintergrund und Erläuterung zu WR 4: „Heilungsregeln“ für bisher ungültig gewertete Stimmen

Es soll eine sogenannte Heilungsregel geben, um die Zahl der ungültigen Stimmen zu reduzieren. Betroffen sind Stimmzettel, auf denen mehr als fünf Stimmen abgegeben wurden, aber alle diese Stimmen an die gleiche Partei (Liste und Personen). Bisher sind diese Stimmzettel stets ungültig, weil nur fünf Stimmen erlaubt sind. Künftig sollen diese Stimmzettel bei der Sitzverteilung zwischen den Parteien wie ein gültiger Stimmzettel mit fünf Stimmen für die betroffene Partei gewertet werden. Bei den weiteren Schritten der Sitzverteilung (Listenwahl, Personenwahl etc.) bleiben die Stimmzettel aber weiterhin unberücksichtigt, weil man ja nicht genau weiß, welche der fünf Stimmen auf dem Stimmzettel ausschlaggebend sein sollten.

Häufigster Anwendungsfall wäre, dass auf dem Stimmzettel fünfmal die Liste angekreuzt und fünfmal eine Person dieser Liste. Dies ist bei den letzten Wahlen bei allen Parteien vorgekommen, insbesondere aber bei der SPD (5x Liste, 5xBöhrnsen). In diesem Fall würde der Stimmzettel mit fünf Stimmen für die SPD in die Sitzverteilung zwischen den Parteien einfließen. Bei der internen Sitzverteilung innerhalb der SPD zwischen Personen- und Listenwahl sowie zwischen den einzelnen Personen bleibt der Stimmzettel unberücksichtigt, weil man nicht weiß, ob die fünf Stimmen bei korrektem Ausfüllen des Stimmzettels an die Liste oder an Böhrnsen gegeben worden wären.

Eine Schätzung auf Grundlage der Daten des Bremer Landeswahlleiters sowie einer Hamburger Sonderauswertung von ungültigen Stimmen kommt für die Bürgerschaftswahl 2015 auf folgendes Ergebnis:

Land Bremen 2015	Ergebnis ohne Heilungsregel		Schätzung mit Heilungsregel		Differenz
ungültige Stimmzettel	7.428	3,04 %	4.350	1,78 %	- 1,26 %
SPD	383.509	32,82 %	391.295	33,06 %	+ 0,24 %
CDU	261.929	22,42 %	263.885	22,29 %	- 0,13 %
GRÜNE	176.807	15,13 %	177.121	14,96 %	- 0,17 %
DIE LINKE	111.485	9,54 %	112.208	9,48 %	- 0,06 %
FDP	76.754	6,57 %	77.480	6,55 %	- 0,02 %
AfD	64.368	5,51 %	65.181	5,51 %	- 0,00 %

Pro-Argumente

- Der Wählerwille ist in den betroffenen Fällen eindeutig erkennbar, daher ist eine Heilung sinnvoll.
- Ähnliche (und teilweise noch weitergehende) Heilungsregeln sind auch in anderen Bundesländern üblich.
- Die ungültigen Stimmen verteilen sich nicht gleichmäßig auf alle Stadtteile. In sozial benachteiligten Gegenden gibt es besonders viele ungültige Stimmen. Eine Heilungsregel würde also die soziale Repräsentation des Wahlergebnisses verbessern.

Contra-Argumente

- Jede Heilungsregel hat etwas Willkürliches. Den Wählerwillen bei einer ungültigen Stimmabgabe zu erforschen, beruht auf Spekulation.
- Die Heilungsregel nützt vor allem der SPD und schadet am meisten den Grünen.

Wer keine Liste wählt, aber mehr als fünf Stimmen an verschiedene Personen einer Partei vergibt, der wollte wahrscheinlich vor allem diese Personen gezielt stärken. Wenn der Stimmzettel nur für die Partei gewertet wird, aber hinsichtlich der Personenstimmen unberücksichtigt bleibt, entspricht das nicht dem Wählerwillen.

WR 5: Volksabstimmung über Verlängerung der Wahlperiode

Die Landesmitgliederversammlung begrüßt die Überlegungen, die Frage einer Verlängerung der Wahlperiode im Land Bremen auf fünf Jahre der Bevölkerung zeitgleich mit der Wahl zum Bundestag im September 2017 zur Entscheidung vorzulegen.

AntragsstellerInnen: Hermann Kuhn (KV MÖV), Kirsten Kappert-Gonther (KV Nordost), Joachim Larisch (KV MÖV), Daniel Buscher (KV MÖV), Dorothea Staiger (kreisfrei)

WR 6: Volksabstimmung über die Verlängerung der Legislaturperiode

Die Landesmitgliederversammlung möge beschließen oder ablehnen:

„Die Landesmitgliederversammlung begrüßt es, den BürgerInnen zeitgleich zur Bundestagswahl 2017 eine Volksabstimmung zur Entscheidung vorzulegen, in der über die Verlängerung der Legislaturperiode von vier auf fünf Jahre in Bremen entschieden wird und fordert dementsprechend die Bürgerschaftsfraktion auf, sich für eine Volksabstimmung über diese Frage einzusetzen.“

AntragsstellerIn: Landesvorstand

Hintergrund und Erläuterung von WR 6: Volksabstimmung über die Verlängerung der Legislaturperiode

- Alle anderen Bundesländer haben bereits eine Wahlperiode von fünf Jahren. Umstellung in den meisten Bundesländern seit Anfang der 1990er, zuletzt wurde die Wahlperiode in Hamburg verlängert (Entscheidung 2013, Wahl 2015). Auch das Europaparlament wird im Fünfjahresrhythmus gewählt.
- Eine Volksabstimmung würde parallel zur Bundestagswahl 2017 stattfinden. Eine mögliche verlängerte Legislaturperiode würde dann in die Bremische Landesverfassung aufgenommen und ab der nächsten Bürgerschaftswahl, im Normalfall also ab 2019, gelten.
- So lange es keine vorzeitigen Neuwahlen gibt, würde die Bürgerschaftswahl dann voraussichtlich immer an einem gemeinsamen Wahltag mit der Europawahl stattfinden.

Pro-Argumente

- **Volksabstimmung:** Die Bevölkerung kann selbst entscheiden, ob sie eine Verlängerung will. Wenn wir einen Volksentscheid über diese Frage unterstützen, heißt das noch lange nicht, dass wir damit auch eine Verlängerung der Wahlperiode unterstützen. Diese Frage wäre später gesondert zu entscheiden.
- **Effektivität der politischen Arbeit:** Wird angenommen, dass Einarbeitungszeit und Dauer des Wahlkampfes von der Länge der Wahlperiode unabhängig sind, wäre bei fünf Jahren die Zeit „ungestörten, produktiven politischen Arbeitens“ verhältnismäßig länger.
- **Kosteneinsparungen** durch weniger Wahlen etc.

- **Günstiger Zeitpunkt:** Die Zusammenlegung mit der Europawahl würde die jeweilige Wahlbeteiligung ankurbeln.

Contra-Argumente

- **Entdemokratisierung:** Weniger Einflussmöglichkeiten der Bevölkerung durch weniger Wahlen.
- **Legitimitätsargument:** Mit längeren Wahlperioden verliert das gewählte Parlament im Laufe der Zeit stärker an Legitimität.
- **Oppositionssicht:** Auch vier Jahre können eine sehr lange Zeit sein. Man stelle sich vor, die letzten drei Wahlperioden auf Bundesebene oder die Wahlperioden der Großen Koalition in Bremen hätten noch jeweils ein Jahr länger gedauert.

Schlechter Zeitpunkt: Der gemeinsame Wahltermin mit der Europawahl würde den Wahlkampf unübersichtlich machen, die Europawahl würde ins Hintertreffen geraten. Bei der Wahldurchführung hätte Bremen weniger Freiheiten, z. B. wäre eine Wahl in Einkaufszentren nicht sinnvoll machbar, so lange der Bundesgesetzgeber dies nicht auch bei der Europawahl zulässt.

WR 7: 5%-Klausel: Erwägungen des Staatsgerichtshofs nicht in Frage stellen

Der Staatsgerichtshof Bremen hat am 14. Mai 2009 entschieden, dass eine 5-Prozent-Klausel für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven in ungerechtfertigter Weise in die Wahlrechtsgleichheit und Chancengleichheit der Bewerber eingreife und daher nicht zulässig sei. Eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Organe ohne die Klausel sei nicht zu erwarten.

Die Landesmitgliederversammlung sieht keine Veranlassung, die grundsätzlichen Erwägungen des Staatsgerichtshofs in Frage zu stellen.

AntragsstellerInnen: Hermann Kuhn (KV MÖV), Sülmez Dogan (KV Bhv.), Kirsten Kappert-Gonther (KV Nordost), Joachim Larisch (KV MÖV), Daniel Buscher (KV MÖV), Dorothea Staiger (kreisfrei)

WR 8: Keine Sperrklausel bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung

Die Landesmitgliederversammlung möge beschließen, sich dem nachstehenden einstimmig angenommenen Antrag der Kreismitgliederversammlung Bremerhaven anzuschließen und die Bürgerschaftsfraktion aufzufordern, diese Position in den Bürgerschaftsverhandlungen zu vertreten.

Beschluss der KMV Bremerhaven vom 20.04.2016:

Der Kreisverband Bremerhaven spricht sich gegen die Einführung einer Sperrklausel bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven aus. Er bittet die Landesmitgliederversammlung um einen gleichlautenden Beschluss.

Begründung:

Bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung gab es bis zur Reform zur Wahl 2011 immer eine durch das bremische Wahlgesetz vorgesehene Sperrklausel (sog. 5-%-Hürde). Hierdurch zogen nur diejenige Parteien, Wählervereinigungen oder Einzelkandidat*innen in die Stadtverordnetenversammlung ein, die mindestens 5 Prozent der abgegebenen Stimmen erhalten hatten. Aufgrund eines erfolgreichen Bürgerbegehrens des Vereins „Mehr Demokratie“, welcher von uns GRÜNEN unterstützt wurde, ist die Sperrklausel erstmals bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung 2011 gestrichen worden.

Nunmehr gibt es wiederum Bestrebungen, eine Sperrklausel (2,5- oder 3 Prozent) einzuführen. Begründet wird dies mit einer beschwerlicheren Koalitionsfindung und anstrengenderer Arbeit in der Stadtverordnetenversammlung aufgrund der vielen Parteien, Wählervereinigungen und Einzelkandidat*innen.

Wir wenden uns gegen die Wiedereinführung einer Sperrklausel. Denn hierdurch werden die Stimmen eines Wahlvorschlages, die unterhalb der Klausel liegen, entwertet. Auch verstößt eine Sperrklausel auf kommunaler Ebene gegen die geltende Rechtsprechung. Demokratie ist manchmal anstrengend und beschwerlich. Dies darf aber nicht zu einem Rückschritt bei der Demokratisierung des Wahlrechts führen.

AntragsstellerInnen: KV Bremerhaven (vertreten durch die Sprecherinnen Carola Näth und Dorothea Fensak) und Thomas Schäfer und Sülmez Dogan (weitere Unterstützerin), Claudius Kaminiarz (weiterer Unterstützer)

WR 9: Sperrklausel Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven

Die Landesmitgliederversammlung möge beschließen oder ablehnen:

„Die Landesmitgliederversammlung begrüßt die Wiedereinführung einer 2,5%-Sperrklausel bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven und fordert die Bürgerschaftsfraktion auf, sich bei den anstehenden Beratungen für eine dementsprechende Änderung des Wahlrechts einzusetzen.“

AntragsstellerIn: Landesvorstand

Hintergrund und Erläuterung zu WR 9: 2,5%-Hürde Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven

Die Bürgerschaft soll dem Staatsgerichtshof die Frage vorlegen, ob es verfassungsrechtlich zulässig wäre, für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung (StVV) Bremerhaven eine Sperrklausel in Höhe von 2,5 % einzuführen. Falls der Staatsgerichtshof dies bejaht, soll die Sperrklausel von der Bürgerschaft so beschlossen werden.

Mit dem Volksbegehren zum neuen Wahlrecht wurde die bis dahin geltende 5%-Hürde für die Bremerhavener StVV abgeschafft. Ein Versuch der Bürgerschaft, diese Sperrklausel wieder einzuführen, scheiterte 2009 am Staatsgerichtshof, der einstimmig entschied, dass die 5%-Hürde in Bremerhaven mit der Landesverfassung nicht vereinbar ist.

Pro-Argumente

- Um eine Beeinträchtigung der **Funktionsfähigkeit** der StVV auszuschließen, ist eine Sperrklausel erforderlich. Durch die vielen in der StVV vertretenen Splitterparteien ist die Entscheidungsfindung deutlich verzögert und auch erschwert. Oftmals schließen sich, trotz diametral entgegengesetzter Ansichten, Einzelstadtverordnete zu Fraktionen zusammen, um die durch die Geschäftsordnung gewährten Rechte von Fraktionen zu erhalten.
- Auch in **Nordrhein-Westfalen** ist die Einführung einer kommunalen 2,5%-Hürde geplant und wird von den NRW-Grünen unterstützt. In Berlin und Hamburg gilt für die Bezirks(verordneten)versammlung eine 3%-Hürde. In Hamburg wurde dies mit den Stimmen der Grünen beschlossen.
- Seit der Abschaffung der Sperrklausel konnten Parteien und Wählervereinigungen mit **extrem geringen Stimmenanteilen** (1,1 % bis 1,5 %) einen Sitz erringen. Bei der Wahl 2011 haben RRP, B+B und „Für Bremerhaven“ mit zusammen 4,1 % der Stimmen insgesamt drei Sitze errungen, während die Linke mit 4,6 % der Stimmen nur zwei Sitze erhielt. Bei der Wahl im Jahr 2015 erhielten NPD und ein Einzelbewerber mit zusammen nur 2,4 % der Stimmen zwei Sitze, während auf BIW mit 7,2 % der Stimmen drei Sitze entfielen und die Piraten mit 2,8 % der Stimmen nur einen einzigen Sitz bekamen.

- Durch die vorherige Einschaltung des Staatsgerichtshofs ist sichergestellt, dass die Sperrklausel nur dann von der Bürgerschaft beschlossen wird, wenn sie **verfassungsgemäß** ist.

Contra-Argumente

- Der Staatsgerichtshof hat 2009 einstimmig entschieden, dass eine 5-%-Hürde erheblich in die Wahlrechtsgleichheit und Chancengleichheit der Wahlbewerber eingreife. Nur eine mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwartende erhebliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der StVV könne eine solche Klausel rechtfertigen. Dies sei aber nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit zu erwarten. – An diesen Umständen hat sich bis heute nichts geändert. Die Argumente gelten auch für eine 2,5-%-Hürde, die somit ebenfalls **verfassungswidrig** wäre.
- Die Mitgliederversammlung des grünen **KV Bremerhaven** hat sich am 20. April einstimmig gegen die Einführung einer Sperrklausel ausgesprochen und die LMV um einen gleichlautenden Beschluss gebeten. Begründung: Die Sperrklausel verstößt gegen die geltende Rechtsprechung. Demokratie ist manchmal anstrengend und beschwerlich. Dies darf aber nicht zu einem Rückschritt bei der Demokratisierung des Wahlrechts führen.
- In **ganz Deutschland** gibt es keine einzige „normale“ Gemeindevertretung mehr, für die eine Sperrklausel gilt. Die Bezirke in Berlin und Hamburg sind keine vollwertigen Gemeinden, daher gilt dort der grundgesetzlich garantierte Grundsatz der gleichen Wahl nicht (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG). Die bremische Stadtbürgerschaft ist ein nicht vergleichbarer Sonderfall, da sie mit dem Landtag in einem einzigen Wahlvorgang gewählt wird und bei Landtagswahlen Sperrklauseln zulässig sind.
- Da nur ganze Sitze zugeteilt werden können und keine Sitzbruchteile, sind bei kleinen Parteien verhältnismäßig große Ungleichheiten unvermeidlich. Das erscheint zwar ungerecht, aber alle anderen denkbaren Lösungen wären mathematisch noch **ungerechter**. Es ist absurd zu behaupten, durch eine Sperrklausel würde man diese Ungleichheiten beseitigen. Bei der Wahl 2011 wären mit 2,5-%-Hürde zusätzliche 8,5 % der Stimmen überhaupt gar nicht mehr in der StVV vertreten gewesen, bei der Wahl 2015 wären es zusätzliche 4,4 % gewesen.

WR 10: Nichtständiger Parlamentsausschuss zur Erhöhung der Wahlbeteiligung

Es gibt keine formale Grenze, unter der in einer parlamentarischen Demokratie die Beteiligung an Wahlen die Legitimität der Wahlentscheidung und des Mandats grundsätzlich in Frage stellen würde. Die Ursachen für die seit langem im Trend sinkende Wahlbeteiligung sind vielfältig. Aber diese Entwicklung schwächt offensichtlich die Widerstandsfähigkeit und Bindungskraft der Demokratie. Daher stellen wir uns der Aufgabe, diesen Trend zu stoppen und hier vor allem der sozialen Spaltung in der Wahlbeteiligung entgegen zu wirken. Alle fairen und von den Bewerbern gemeinsam getragene Anstrengungen zur Erhöhung der Wahlbeteiligung können zu mehr bürgerschaftlichem Engagement und damit zur Festigung der repräsentativen Demokratie beitragen.

Die Landesmitgliederversammlung ist der Auffassung, dass u.a. folgende Maßnahmen im Rahmen eines nichtständigen Parlamentsausschusses erörtert werden sollten:

- Besondere Wahlbeteiligungswerbung für Erstwähler wie z.B. bei der Wahl 2011. Die meisten Erstwähler können in Bremen an den Schulen gut erreicht werden; wenn junge Menschen sich von Anfang an an den Wahlen beteiligen, hat das eine lang anhaltende Wirkung. Die Behandlung an den Schulen strahlt auf die Familien und das gesamte soziale Umfeld aus.
- Eine parteieneutrale Haustür-Kampagne zur Mobilisierung von Nichtwählern: „Ihre Stimme zählt!“.
- Möglichkeit einer vorgezogenen Urnenwahl über längere Zeit an mehr öffentlichen Orten und Stimmabgabe am Wahltag in jedem Wahllokal. Beides setzt ein zentrales elektronisches Wahlregister voraus und kann erst bei der übernächsten Wahl eingeführt werden, weil 2019 wegen der gleichzeitigen Europawahl das nationale Wahlrecht gilt.
- In jedem Fall sollte Bremen mit anderen Bundesländern einen neuen Anlauf machen, das kommunale Wahlrecht für Drittstaatler durch Grundgesetzänderung zu ermöglichen. Denn das verweigerte Wahlrecht schafft in vielen Stadtteilen als Nebeneffekt Räume, in denen Wählen insgesamt keine Rolle spielt.

AntragsstellerInnen: Hermann Kuhn (KV MÖV), Kirsten Kappert-Gonther (KV Nordost), Joachim Larisch (KV MÖV), Daniel Buscher (KV MÖV), Dorothea Staiger (kreisfrei)